

Name der Gesellschaft
Rheinische Eisenbahngesellschaft

会社名
ライン鉄道会社（追加）

認可年月日
1855.01.15.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1855,S.38.

ファイル名
18550115RE_ALL.PDF

(Nr. 4158.) Allerhöchste Genehmigung=Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm=Aktien. Vom 15. Januar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die unterm 21. August 1837. bestätigte Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft in der Generalversammlung vom 20. Dezember 1854. den Beschluß gefaßt hat, zur baulichen Vollendung der Bahn und Vermehrung der Betriebsmittel, ferner zur Beschaffung des für den Bau der Rheinbrücke bei Köln bewilligten Beitrags, sowie endlich zur Tilgung einer schwebenden Schuld, ihr Stammkapital um Eine Million Thaler durch Ausgabe weiterer Stamm-Aktien zu erhöhen, wollen Wir in Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks zu dieser Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft vermittelt Ausgabe von viertausend Stück neuer Stamm-Aktien zu zweihundert fünfzig Thaler hierdurch, unbeschadet der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen.

Diese Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. Januar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm

v. d. Heydt.

Der die Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bestätigende Allerhöchste Erlaß vom 21. August 1837. und diese Statuten, ferner der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1838., endlich die Allerhöchst vollzogenen Urkunden vom 19. August und vom 4. Oktober 1844., nebst dem zu einer jeden der beiden letztgenannten gehörigen Statut-Nachtrage sind, da sie bisher in der Gesetz-Sammlung noch nicht veröffentlicht worden, hierunter nachrichtlich abgedruckt und lauten wie folgt:

(Zu Nr. 4158. a.) Bestätigung=Urkunde für die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 21. August 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nach der Bestimmung des Artikel 37. des Handels-Gesetzbuchs Unserer Rheinprovinz wollen wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter dem Namen:

„Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft“,
sowie sich solche zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln